

# Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen

vom 7. Juli 1982

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die sechsjährige Amtsdauer der im Jahre 1977 gewählten eidgenössischen Geschworenen läuft am 31. Dezember 1983 ab. Wir laden Euch daher ein, bis zu diesem Zeitpunkt die Neuwahl für die Amtsdauer 1984 bis 1989 vorzunehmen.

- 1 Die Wahl der eidgenössischen Geschworenen richtet sich nach den Artikeln 3, 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0), die bestimmen, dass die Wahl der Geschworenen durch die kantonalen Parlamente vorzunehmen ist.
- 2 Zu Artikel 4 Absatz 1 letztem Satz des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege ist zu bemerken, dass nach steter Übung und in analoger Anwendung des alten Artikels 72 der Bundesverfassung bei der Verteilung der Geschworenen auf die Wahlkreise eine Bruchzahl von mehr als 5000 Einwohnern für 10 000 Einwohner zu zählen ist. Jedoch darf, abgesehen von der hiernach genannten Ausnahme, eine solche Bruchzahl im gleichen Kanton selbstverständlich nur einmal berücksichtigt werden. Jeder Kanton wird daher die erforderlichen Massnahmen zu treffen haben, damit im Endergebnis ein Geschworener auf je 10 000 Einwohner des ganzen Kantonsgebietes kommt.
- 3 Wo das Gebiet eines Kantons nach Artikel 3 des erwähnten Gesetzes zwei Assisenbezirken zugeteilt ist (Bern, Freiburg, Graubünden, Wallis und Jura), sind die Geschworenen so auf das Kantonsgebiet zu verteilen, dass die Bevölkerung jeder Sprache möglichst genau die Anzahl erhält, die dem Verhältnis von einem Geschworenen auf 10 000 Einwohner entspricht. Zu diesem Zweck kann, abweichend von Ziffer 2 hievor, eine Bruchzahl von mehr als 5000 Einwohnern zweimal für 10 000 Einwohner gezählt werden, nämlich einmal für die Bevölkerung der einen Sprache und einmal für jene der andern Sprache.

Für die Verteilung der Geschworenen auf die Kantone oder die Sprachgebiete der Kantone ist das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung von 1980<sup>1)</sup> massgebend.

<sup>1)</sup> BBl 1982 I 193

Darnach ergibt sich folgende Verteilung:

1. Zürich	112	14. Schaffhausen	7
2. Bern <sup>1)</sup>	91	15. Appenzell A. Rh.	5
3. Luzern	30	16. Appenzell I. Rh.	1
4. Uri	3	17. St. Gallen	39
5. Schwyz	10	18. Graubünden <sup>1)</sup>	16
6. Obwalden	3	19. Aargau	45
7. Nidwalden	3	20. Thurgau	18
8. Glarus	4	21. Tessin	27
9. Zug	8	22. Waadt	53
10. Freiburg <sup>1)</sup>	19	23. Wallis <sup>1)</sup>	22
11. Solothurn	22	24. Neuenburg	16
12. Basel-Stadt	20	25. Genf	35
13. Basel-Landschaft	22	26. Jura <sup>1)</sup>	6

- 4 Wir ersuchen Euch, gleich nach der Wahl Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Wohnort der Gewählten in alphabetischer Reihenfolge, in den Kantonen Bern, Freiburg, Graubünden, Wallis und Jura getrennt nach Assisenbezirken, der Bundeskanzlei sowie dem Schweizerischen Bundesgericht mitzuteilen.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns Gottes Machtschutz zu empfehlen.

7. Juli 1982

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Honegger

Der Bundeskanzler: Buser

8560

<sup>1)</sup> Unter Vorbehalt von Ziffer 3 hievor.

## **Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen vom 7. Juli 1982**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1982
Date	
Data	
Seite	882-883
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 728

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.